Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 48.

(Nr. 12172.) Gesetz, betreffend die Ermächtigung des Staatsministeriums zur Feststellung der Beendigung des Kriegszustandes. Vom 31. Juli 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, festzustellen, wann im Sinne bestehender landesrechtlicher Vorschriften der Kriegszustand als beendet anzusehen ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 31. Juli 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12173.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361). Vom 6. August 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) wird dahin ergänzt, daß vom 1. Juli 1921 an

1. den in der Stadtgemeinde Berlin wohnhaften Mitgliedern
   a) zur Aufwandsentschädigung ein Teuerungszuschlag von monatlich fünfhundert Mark gewährt,
   b) zu dem im § 2 bezeichneten Tagegeld ein Teuerungszuschlag von zwanzig Mark, für Sitzungen außerhalb der Stadtgemeinde Berlin von fünfunddreißig Mark gewährt,
   c) beim Abzuge nach § 3 ein um zwanzig Mark erhöhter Betrag abgezogen wird;
2. den übrigen Mitgliedern
   a) zur Aufwandsentschädigung ein Teuerungszuschlag von monatlich eintausend Mark gewährt,
   b) zu dem im § 2 bezeichneten Tagegeld ein Teuerungszuschlag von fünfunddreißig Mark gewährt,
   c) beim Abzuge nach § 3 ein um fünfunddreißig Mark erhöhter Betrag abgezogen wird.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 6. August 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12174.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Ansiedlung. Vom 6. August 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Zur Förderung der Ansiedlung dürfen dreihundert Millionen Mark verwendet werden.

(2) Die Verwendung dieses Fonds erfolgt nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes.

§ 2.

(1) Der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) können Mittel zur Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Rentengütern zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die aufkommenden Zinsen sind von der Preußischen Staatsbank an die Staatskasse abzuführen.

(3) Wird der der Preußischen Staatsbank auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung gestellte Betrag an die Staatskasse zurückgezahlt, so ist er zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

(4) Über die Verwendung des der Preußischen Staatsbank zur Verfügung gestellten Betrags ist dem Landtag alljährlich Rechnung zu legen.

§ 3.

(1) Ein Teil der Mittel kann zur Beteiligung des Staates mit Einlagen bei gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen verwendet werden.

(2) Auf diese Einlagen entfallende Gewinnanteile dürfen den gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen zu anderen Zwecken der inneren Kolonisation belassen werden.

(3) Soweit dies nicht geschieht, fließen die Gewinnanteile dem Fonds zu. Das gleiche gilt für etwaige Rückeinnahmen und Zinsen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 bewilligten Mittel eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist jährlich mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 5.

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Die zuständigen Minister erlassen die zu seiner Ausführung erforderlichen Vorschriften.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 6. August 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12175.) Verordnung, betreffend Unterbringung versetzter Beamter und Militärpersonen. Vom 23. Juli 1921.

Die immer größer gewordene Wohnungsnot hat die Unterbringung versetzter Beamter und Militärpersonen immer schwieriger gestaltet, ja dann unmöglich gemacht, wenn die Gemeinden es abgelehnt haben, dem Amtsnachfolger die Wohnung des Amtsvorgängers zu überlassen. Mit Rücksicht hierauf bestimme ich auf Grund des Artikel 2 des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 950 — mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Umfang des Preußischen Staates, daß infolge von Versetzungen und Todesfällen von Reichs- und Staatsbeamten sowie von Militär- und Marinepersonen frei werdende Wohnungen zunächst dem Amtsnachfolger anzubieten sind. Eignet sich die Wohnung für den Amtsnachfolger nicht, worüber die dem Beamten bezw. der Militär- oder Marineperson vorgesetzte Behörde im Streitfall endgültig zu entscheiden hat, so ist der Amtsnachfolger berechtigt, entweder die frei gewordene Wohnung der Gemeindebehörde zur Verfügung zu stellen und die Zuweisung einer für seine Verhältnisse passenden Wohnung zu verlangen oder, falls nach der Erklärung der Gemeindebehörde die sofortige Zuweisung einer solchen Wohnung nicht möglich ist, die frei gewordene Wohnung des Amtsvorgängers zum Tausche zu benutzen. Ein derartiger Tausch ist auf Verlangen der dem Beamten oder der Militär- oder Marineperson unmittelbar vorgesetzten Behörde zu genehmigen, und erforderlichenfalls ist die Zustimmung der in Frage kommenden Hauseigentümer von der Gemeindebehörde zu ergänzen.

Ist binnen 3 Wochen nach dem tatsächlichen Freiwerden der Wohnung ein Amtsnachfolger von der dem Beamten bezw. der Militärperson vorgesetzten Behörde der Gemeindebehörde nicht bezeichnet, erhält die Gemeindebehörde das freie Verfügungsrecht über die frei gewordene Wohnung.

Kann ein versetzter Reichs- oder Staatsbeamter bezw. eine versetzte Militär- oder Marineperson die Wohnung des Amtsvorgängers deswegen nicht beziehen, weil dieser pensioniert oder aus dem Staatsdienst ausgeschieden ist und seine bisherige Wohnung beibehält, so ist der Amtsnachfolger in der betreffenden Gemeinde bezüglich der Zuteilung einer Wohnung als besonders vordringlich zu behandeln. Die sonstigen in den Gemeinden geltenden Anordnungen über die bevorzugte Unterbringung von Beamten und Militärpersonen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden werden auch ermächtigt, im Einzelfalle, falls das erforderlich, zur Erreichung des angestrebten Zweckes im Rahmen dieser Anordnung noch ergänzende Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 23. Juli 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung
Scheidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Juni 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wengern im Amtsbezirke Volmarstein des Landkreises Hagen für die Anlage eines Turn- und Spielplatzes, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 30 S. 393, ausgegeben am 23. Juli 1921;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Juni 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Deutschen Reichsfiskus, vertreten durch das Hauptgräberamt in Königsberg i. Pr., für die Erhaltung der in der Provinz Ostpreußen außerhalb der öffentlichen Friedhöfe angelegten Kriegerbegräbnisstätten, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 30 S. 263, ausgegeben am 23. Juli 1921,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 30 S. 222, ausgegeben am 30. Juli 1921, und
   der Regierung in Allenstein Nr. 30 S. 156, ausgegeben am 23. Juli 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.